

Name und Anschrift des Bieters:

Baumaßnahme:

Leistung

Lohnleitklausel zum Angebot

Hinweise:
Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.
Pro Abschnitt ist nur ein einheitlicher Änderungssatz zulässig.
Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung einbezogen.

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe¹⁾:

Abschnitts-Nr.	Abschnittsbezeichnung/ 0,001 x Änderungsbetrag ²⁾	Fiktive Lohn- änderung ³⁾ in Ct./Std.	Änderungssatz ²⁾ in v. t. je Ct.	Summe in EUR ²⁾ (Spalte 2x3x4)
	Abschnittsbezeichnung			
	0,001 x (Betrag)			
	Abschnittsbezeichnung			
	0,001 x (Betrag)			
	Abschnittsbezeichnung			
	0,001 x (Betrag)			
	Abschnittsbezeichnung			
	0,001 x (Betrag)			
	Abschnittsbezeichnung			
	0,001 x (Betrag)			
Summe der Abschnitte =		Summe der Aufwendungen =		
	abzüglich Selbstbeteiligung ⁴⁾ = Summe der Abschnitte gem. Spalte 2 x 0,005			-
	Erstattungsbetrag Lohnänderung ohne Umsatzsteuer ⁵⁾			

1) Vom Auftraggeber einzusetzen.
2) Vom Bieter einzusetzen.
3) Vom Auftraggeber einzusetzen; die fiktive Lohnänderung dient nur zur Wertung der Angebote.
4) Vom Bieter einzusetzen; wenn die „Selbstbeteiligung“ größer ist als die „Summe der Aufwendungen“, ist in nachfolgender Berechnung für Erstattungsbetrag Lohnänderung = 0,00 € einzusetzen.
5) Vom Bieter einzusetzen; der Erstattungsbetrag Lohnänderung ist in das LV zu übertragen. Der Erstattungsbetrag wird bei der Wertung berücksichtigt; er wird der Höhe nach aber nicht Vertragsbestandteil.

Vertragsbedingungen Lohnleitklausel

1. Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbauarbeiters gemäß Berufsgruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber in der „Angebotsergänzung Lohnleitklausel“ nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrags durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet, das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

2. Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Ct/h wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der „Angebotsergänzung Lohnleitklausel“ vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die in der „Angebotsergänzung Lohnleitklausel“ vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

3. Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
5. Von dem nach den Nrn. 1 bis 3 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v. H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.